

1. Nachtragshaushaltssatzung

zur Haushaltssatzung der Stadt Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am . .2009 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	61.460.500	0	0	61.460.500
ordentliche Aufwendungen	61.460.500	0	0	61.460.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.417.200	0	0	49.417.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.583.400	0	0	47.583.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.179.300	3.912.100	0	8.091.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.719.200	4.738.500	0	14.457.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.539.900	826.400	0	6.366.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.630.400	0	0	2.630.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	59.136.400	4.738.500	0	63.874.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	59.933.000	4.738.500	0	64.671.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.539.900 Euro um 826.400 Euro erhöht und damit auf

6.366.300 Euro

neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Betragsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen nach § 89 Abs. 1 bzw. § 91 Abs. 5 NGO wird nicht geändert.

Nienburg, den

STADT NIENBURG/WESER

Onkes
Bürgermeister